

Satzung der Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen e.V.

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der im Jahre 1907 gegründete, 1949 mit Satzung erweiterte Turnverein Falke Berlebeck führte seit 1949 den Namen Turn- und Sportverein Falke Berlebeck und seit 2016 den Namen Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen e.V. und ist aus den Vereinen TuS Falke Berlebeck und SpVg Heiligenkirchen unter Aufnahme aller Mitglieder hervorgegangen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 32760 Detmold.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und der Altenhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Brauchtumpflege. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
 - Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
 - Durchführung von geselligen Veranstaltungen
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Organisationen mit Bezug zu den Ortsteilen Berlebeck und Heiligenkirchen. Die Auswahl erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.
- 6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 7) Die Farben des Vereins sind blaugrün.
- 8) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 9) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die mit der Satzung des Vereins übereinstimmen muss. Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- 1) im Kreissportbund Lippe e.V. und im Sportverband Detmold e.V. und
- 2) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampf-bestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die -ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven / fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive / fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben sich besondere Verdienste im Verein oder für die Turn- oder Sportbewegung im Allgemeinen erworben. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstands gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, durch Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein. Für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der hälftige Jahresbeitrag ist am 1.4. und 1.10. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
9. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

für die Vereinsjugend:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Beitragsordnung regeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre
 - a. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 7) Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eines der anwesenden Mitglieder als Wahlleiter. Diese Person hat die Wahl des Vorsitzenden durchzuführen. Die Fortsetzung der weiteren Wahlen erfolgt durch den Vorsitzenden.
- 8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a. Sie findet statt,
 - i. wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - ii. wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Wahl der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über Satzungen/Satzungsänderungen, Jugendordnung/Jugendordnungsänderungen
- 6) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlussfassung über außergewöhnliche Vorhaben.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Geschäftsführer
- 4) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- 5) dem Finanzverwalter
- 6) dem Schriftführer
- 7) dem Jugendleiter
- 8) dem Mitgliederverwalter

§ 13 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins und Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes, Mitgliederversammlung, Buchführung.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) Beschlussfassung über die Neugründung und Auflösung von Abteilungen.
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.
- 3) Die einzelnen Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden selber in einem Organigramm festgelegt

§ 14 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Zu seinen Mitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt.

- 2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 3) Für spezielle Aufgaben können vom erweiterten Vorstand Vereinsmitglieder für die Dauer der Aufgabe in den Vorstand berufen werden.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn drei seiner Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung nachweislich zustimmen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Abteilungsleitern.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder, darunter drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstandes sowie für seine Sitzungen und Beschlüsse gelten § 13 und § 14 der Satzung entsprechend.

§ 17 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
- 2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €
- 3) Erlass von Ordnungen, wie Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Sport-, Spiel-, und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- 4) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

5) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

6) Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Protokolle

Über alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Geschäftsführer oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Vereinsvertretung

- 1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein muss.
- 2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

§ 21 Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

§ 22 Abteilungen, Ausschüsse

- 1) Die Durchführung des Vereinsbetriebes im Erwachsenen- und Jugendbereich ist Aufgabe der Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- 2) Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Sie haben auf die Belange des Vereins Rücksicht zu nehmen.
- 3a) Der Abteilungsvorstand sollte aus einem/einer Abteilungsleiter/-in und mindestens einem Stellvertreter und einem Abteilungs-Jugendwart bestehen.
- 3b) Die Jugendlichen der Abteilung können einen aus ihrer Mitte wählen die/der ihre Interessen im Abteilungsvorstand und im Vereinsjugendausschuss vertritt.
- 4) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den Abteilungsvorstand durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann einen neuen Abteilungsvorstand wählen. Wird der abgelehnte Vorstand erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsvorstand. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsvorstand ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsvorstand wählen.

§ 23 Strafbestimmungen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, gegen jeden Vereinsangehörigen Verweise zu erteilen, wenn er sich gegen die Satzung, das Ansehen oder die Ehre des Vereins vergeht. Bei einem Vergehen gegen das Vereinsvermögen muss das betreffende Mitglied zu Schadenersatz herangezogen werden. Gegen die vorstehend genannten Vorstandsbeschlüsse ist ein Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Kein Mitglied und keine Abteilungsleitung ist berechtigt, in Angelegenheiten des Vereins ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes Verpflichtungen einzugehen.

§ 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft